

## **ANTRAG**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Haltungsbedingungen für Puten in der Nutztierhaltung verbessern**

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. auf Landesebene

- in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Putenmastbetriebe und der Landwirtschaftsverbände bis Ende 2015 einen Maßnahmenplan zu erarbeiten, der vorsieht, bis spätestens Anfang 2017 ein Verbot des Schnäbelkürzens bei Puten in Mecklenburg-Vorpommern einzuführen und umzusetzen;
- die Haltung und Züchtung von Putenrassen zu fördern, die eine Nutzung für die Mast gemäß den gesetzlichen Regeln des Tierschutzes ermöglichen;
- die Kontrollen der Putenhaltung hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Standards weiter zu intensivieren.

2. durch Bundesratsinitiativen

- sich dafür einzusetzen, die Haltung von Puten in der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung artspezifisch zu regeln und dabei insbesondere folgende Bereiche zu erfassen:
  - Bestandsobergrenzen und Bestandsdichte,
  - Beschäftigungselemente, Auslauf, Futter,
  - Beleuchtung, Belüftung, Stallhygiene,
  - Gesundheitskontrolle, Einsatz von Medikamenten und tierärztliche Betreuung, Quarantänehaltung kranker Tiere,
  - Notfallversorgung;

- sich hinsichtlich der Haltung von Puten für die Einführung rechtsverbindlicher Mindeststandards in der EU einzusetzen.

**Jürgen Suhr, Jutta Gerkan und Fraktion**

### **Begründung:**

Der Verbrauch von Putenfleisch in Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten stetig gestiegen. 1970 gab es in Deutschland einen Putenbestand von rund 850.000 Tieren. Heute werden rund 11 Millionen Puten erfasst - davon rund 463.000 Tiere in industriellen Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern. In dieser Zeit hat sich in Deutschland der durchschnittliche Jahres-Pro-Kopfverbrauch an Putenfleisch von 0,6 Kilogramm auf 6,0 Kilogramm erhöht.

Mit dieser Entwicklung ging eine Spezialisierung und Intensivierung der Putenmast einher, die vergleichbar mit der Entwicklung im Bereich der Hühnerhaltung ist. Allerdings gibt es für die Haltung der Mastputen in Deutschland bislang keine artspezifischen Vorschriften in der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung (TierSchNutzV), wie sie beispielsweise für Hühner, Schweine und Rinder gelten. Bislang gibt es lediglich eine Selbstverpflichtung der Geflügelverbände „Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen“ von 1999, die am 10. April 2013 aktualisiert wurde. Die Einhaltung dieser Vereinbarung ist jedoch freiwillig und zudem werden die dort vereinbarten Standards von Experten als unzureichend bewertet (vgl. Stefan Johnigk, Pro Vieh, <http://www.provieh.de/puteneckwerte>). So sind nach wie vor zu viele Tiere, und zwar bis zu vier Tiere mit über zehn Kilo Gewicht, pro Quadratmeter erlaubt. Auch sind Auslauf und Frischluft nicht Bestandteil der Vereinbarung. Um eine tiergemäße Putenhaltung unter Wahrung des gesetzlichen Tierschutzes zu erreichen, bedarf es deshalb, wie bei anderen Nutztieren auch, klarer Vorgaben an die Haltungsbedingungen. Eine Selbstverpflichtung kann keine dauerhafte Lösung sein.

Die Puten-Intensivtierhaltung steht wegen der unzureichenden Berücksichtigung des Tierschutzes immer wieder in der Kritik. Die Debatte wird nicht nur in Tierschutzorganisationen geführt, sondern zugleich auch in der Wissenschaft und in Verbraucherorganisationen [z. B. Demmler, D. (2011): Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen bei Nutztieren für die Fleischerzeugung (Schweine, Rinder, Hühner, Puten) und ihre Relevanz für § 11b Tierschutzgesetz („Qualzucht“), Diss. am Institut für Tierschutz und Tierverhalten des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin]. Dabei wird insbesondere kritisiert, dass es bei der Intensivtierhaltung von Puten zu Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere kommt, die durch eine Kombination aus Überzüchtung und mangelhaften Haltungsbedingungen entstehen. Die Tiere leiden unter Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, Erkrankungen der Skelett- und Muskelsysteme und unter Atemwegserkrankungen.

Zudem ist das Ausleben vieler artenspezifischer Bedürfnisse unter den Bedingungen der Intensivmast kaum möglich. Dazu gehören die Nahrungssuche, die Körperpflege, das Ruhe- und Sozialverhalten der Tiere. Hinzu kommt der starke Einsatz von Antibiotika, der zur Bildung von Resistenzen und gesundheitlichen Komplikationen bei Mensch und Tier führen kann.

So verzichtet kaum eine Putenmastanlage in Mecklenburg-Vorpommern auf den umstrittenen Einsatz von Antibiotika. Laut einer Ende 2012 vorgestellten Studie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern wurde in 33 der 34 untersuchten Betriebe den Tieren Antibiotika verabreicht. Dabei gab es deutliche Unterschiede zwischen der Gabe von Antibiotika in konventionellen und Biobetrieben. Bei untersuchten 118 Mastdurchgängen kam es zu 496 Behandlungen in konventionellen und zu 14 Anwendungen in Biobetrieben. In den konventionellen Haltungen kam Antibiotika durchschnittlich zwischen drei und acht Mal, maximal sogar bis 14 Mal (!) pro Stallbelegung zum Einsatz. In den Biobetrieben wurde Antibiotika durchschnittlich einmal pro Mastdurchgang eingesetzt. In den vom Ministerium untersuchten konventionellen Anlagen sind derzeit bis zu 31.000 Puten untergebracht. Nach oben hin gibt es keine Grenzen. Alle Bioverbände haben hingegen Bestandsobergrenzen. Bei Bioland dürfen etwa maximal 2.500 Puten in einem Stall untergebracht werden. Konventionelle intensive Haltung mit großen Beständen zieht also offenbar eine höhere Gabe an Antibiotika nach sich.

Eindeutige Regelung zur tiergemäßen Haltung für Puten in der TierSchNutzV sowie veränderte Vorgaben in der Geflügelzucht sind dringend erforderlich, um der Forderung des § 11b Tierschutzgesetz nach Vermeidung erblich bedingter Schmerzen, Leiden oder Schäden zu entsprechen. Die maximale und mit Schmerzen verbundene Ausprägung einzelner Muskelpartien darf nicht länger Zuchtziel bei Puten sein. Vielmehr sind Langlebigkeit, Robustheit, Anpassungsvermögen, Fruchtbarkeit und die Fähigkeit zur artgemäßen Fortpflanzung wieder in den Fokus zu rücken.

Verbesserungen der Haltungsbedingungen für Puten in der Nutztierhaltung und eine Korrektur der Zuchtziele dienen sowohl dem Verbraucherschutz als auch dem Tierschutz. Sie dienen aber auch der Rechtssicherheit für die Betreiber von Putenmastanlagen, die bisher mangels klarer rechtlicher Vorgaben teilweise gegen tierschutzrechtliche Vorgaben verstoßen. Rechtsklarheit für die Putenhaltung erleichtert zudem den Vollzug der tierschutzrechtlichen Gesetze und Verordnungen durch die Kontrollbehörden.